

Hausordnung für die Mehrzweckhalle Salzweg

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle in Salzweg wird gemäß des Beschlusses des Gemeinderates vom 29.07.2008 nachstehende Hausordnung erlassen:

I. Allgemeines

1. Die Mehrzweckhalle ist Eigentum der Gemeinde Salzweg und wird als öffentliche Einrichtung betrieben.
2. Die Schulen in Salzweg und Straßkirchen haben der Gemeinde ihren Bedarf an Schulsportzeiten in der Halle mitzuteilen.

Die Überlassung der Mehrzweckhalle an alle anderen Benutzer bedarf der schriftlichen Anmeldung (auch per Fax oder e-Mail) bei der Gemeinde Salzweg. Dabei ist der verantwortliche Leiter einer Sportgruppe/Veranstaltung oder dauernden Raumnutzung zu benennen sowie der Zweck der Buchung ist anzugeben. Die Termine gelten erst mit der Bestätigung durch die Gemeinde als endgültig gebucht.

3. Der verantwortliche Leiter hat für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen. Die Mehrzweckhalle wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs überlassen.
4. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Mehrzweckhalle sowie die Überwachung der Einhaltung der Hausordnung obliegen dem Hausmeister der Volksschule Salzweg und der Gemeinde Salzweg. Ihnen ist der Zutritt zur Mehrzweckhalle jederzeit gestattet. Den Anweisungen und Anordnungen beauftragter Personen ist Folge zu leisten.
5. Diese Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Mehrzweckhalle und ist Grundlage für jede Nutzung.

II. Benutzerordnung

1. Die Ein- und Ausgänge, Notausgänge, Treppen, Vorplätze und Feuerlöscheinrichtungen sind frei zu halten.
2. Die Heizungsräume dürfen von den Benutzern nicht betreten werden.
3. Die überlassenen Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden.
4. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Benutzer haben jede Verschmutzung und Beschädigung der Räume, ihrer Einrichtungen und der Geräte zu vermeiden. Auf Sauberkeit ist zu achten.
5. Beschädigungen und Mängel sind der Gemeinde Salzweg unverzüglich anzuzeigen.
6. Die Halle darf zu Sportzwecken nur mit Turnschuhen ohne schwarzen Abrieb betreten werden. Der Abrieb der Turnschuhe ist vor der Benutzung der Halle auf der vorhandenen Testbodenfläche zu überprüfen.
7. Nach Beendigung einer Belegung ist darauf zu achten, dass die Mehrzweckhalle in ordnungsgemäßem Zustand verlassen und übergeben wird. Eventuell benötigte Bestuhlung und Tische sind zurück in den vorgesehenen Lagerraum zu räumen. Angefallener Abfall ist auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Fenster müssen geschlossen, die Wasserhähne abgedreht und die Beleuchtung abgeschaltet werden.

8. Der verantwortliche Leiter muss bei der Übernahme der Halle in einem Kontrollbuch bestätigen, dass die Hallenteile, Umkleiden und Geräteräume, die seine Gruppe benutzt, in einem ordnungsgemäßen Zustand übernommen wurden. Der verantwortliche Leiter vermerkt im Kontrollbuch, welche Einrichtungen von seiner Gruppe benutzt werden.
9. Der vereinbarte Zeitpunkt der Beendigung der Belegung ist einzuhalten.
10. Die verantwortlichen Leiter erhalten einen Schlüssel für den Schlüsselkasten, in dem sich die Schlüssel für die Mehrzweckhalle befinden. Nach Beendigung der Belegung ist der Schlüssel dem nachfolgenden verantwortlichen Leiter zu übergeben bzw. bei buchungsfreien Zeiten ist der Schlüssel nach dem Absperrern der Halle in den Schlüsselkasten zu hängen. Der Schlüsselkasten muss jederzeit zugesperrt werden.

III. Aufsicht und Haftung

1. Der verantwortliche Leiter führt die Aufsicht über die Benutzer der Mehrzweckhalle. Die Aufsicht umfasst:
 - die Aufsicht über die Turnhalle einschließlich der Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume
 - die Sauberhaltung der Räume und die Sorge für Ruhe und Ordnung
 - die genaue Einhaltung der Nutzungszeiten
 - das Schließen der Fenster und Türen
 - den sparsamen Wasser- und Stromverbrauch
 - den Ausschluss Unbefugter vom Betreten der Turnhalle.
2. Der Benutzer haftet für Beschädigungen von Räumen und Einrichtungen, die durch unsachgemäßen Gebrauch an Geräten, sonstigem Inventar, Fenster und Türen entstehen. Dabei gelten alle von der Gemeinde nach der Belegung festgestellte Schäden als von Teilnehmern der Belegung verursacht, es sei denn, der Benutzer hat die Schäden vor Beginn der Veranstaltung der Gemeinde angezeigt. Festgestellte Schäden sind dem Hausmeister zu melden und im Kontrollbuch einzutragen. Der verantwortliche Leiter hat der Gemeinde nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Die Haftung für verlorene Schlüssel liegt beim verantwortlichen Leiter.
3. Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
4. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Halle und der dazugehörigen Räumlichkeiten und Geräte entstehen. Die Gemeinde haftet für Unfälle nur, soweit sie ein Verschulden trifft.

IV. Verstöße

Einzelpersonen oder Gruppierungen, die gegen diese Hausordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Mehrzweckhalle ausgeschlossen werden.

Diese Hausordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzweg, 30.07.2008

Horst Wipplinger
1. Bürgermeister